

## **Anhörung des Ausschusses für Gesundheit zum GKV-WSG**

### Themenblock Organisation

#### **Themen 1 und 2 (Kassenfusionen und Neuorganisation der Verbandsstruktur)**

Betrachtet man ähnlich organisierte Gesundheitssysteme in unseren Nachbarländern (Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz), stellt man fest, dass es dort überall *einen* Verband gibt, d.h. dass Deutschland bisher eine Sonderrolle eingenommen hat. Die Verbände haben teils einen körperschaftsähnlichen Status (Belgien, Luxemburg, Hauptverband in Österreich) oder sind vom Gesetz – ähnlich dem IQWiG – als Stiftung konzipiert (Schweizer KVG, Artikel 18: „Die Versicherer gründen eine gemeinsame Einrichtung in Form einer Stiftung. Die Stiftungsurkunde und die Reglemente der Einrichtung bedürfen der Genehmigung durch das Departement. Kommt die Gründung der gemeinsamen Einrichtung nicht zustande, so nimmt der Bundesrat sie vor. Er erlässt die nötigen Vorschriften, wenn sich die Versicherer über den Betrieb der Einrichtung nicht einigen können.“). Frankreich hat sich in seinem letzten Reformgesetz ausdrücklich auf Deutschland bezogen und einen expliziten Krankenkassenverband UNCAM gegründet, der – ähnlich wie unser G-BA – Entscheidungen über den Leistungskatalog trifft.

Insofern geht die Gesetzesvorlage mit der Schaffung eines Spitzenverbands Bund in eine Richtung, die seit dem GSG mit der Aufgabe der Zuweisung von Versicherten zu erwarten war. Dabei darf man aber nicht verkennen, dass die jetzt vorgesehenen Regelungen mit dem Erhalt von Verbänden als Gesellschaften bürgerlichen Rechts und der Verteilung von Verwaltungsratssitzen beim Spitzenverband nach Kassenarten

1. noch im Detail mit Leben gefüllt werden müssen (Wer z.B. sind die Gesellschafter der GbR? Alle Mitgliedkassen oder die Landesverbände?)
2. bereits jetzt erkennbar in einem zukünftigen Gesetz angepasst werden müssen, d.h. wenn sich die Mitgliederanteile zwischen den Kassenarten so verschoben haben, dass die Anzahl der Sitze im Verwaltungsrat nach § 217c (AOK 12, EK 8, BKK 7, IKK 3, Rest 2) nicht mehr die Proportionen widerspiegelt oder kassenartenübergreifende Fusionen eine solche Einteilung de facto hinfällig machen (ein Prozess, der in den Niederlanden bereits im ersten Reformjahr rasant voran schreitet).

In den Niederlanden existiert nach der Auflösung des Krankenkassenverbands kraft Gesetz (und der Übernahme von dessen Aufgaben durch ein dem Ministerium unterstehendes Supervisionsgremium) seit 1995 ein freiwilliger Verband (Zorgverzekeraars Nederland) der gesetzlichen Krankenkassen gemeinsam mit den PKV-Unternehmen (wobei diese Unterscheidung

seit 2006 hinfällig geworden ist). „Gemeinsam und einheitlich“ zu treffende Regelungen werden dort vom Ministerium vorgegeben, während die neue Wettbewerbsbehörde für das Gesundheitswesen die Einhaltung dieser Vorgaben durch die Vertragspartner auf Versicherer- und Leistungserbringerseite überwacht. Insofern verdeutlichen die Niederlande den anderen möglichen Weg, zu mehr Wettbewerb unter den Krankenkassen zu gelangen. Ich meine, die Gesetzesvorlage tut gut daran, diesen Weg nicht zu beschreiten, sondern Selbstverwaltungslösung zu suchen.

### **Thema 3 (Gemeinsamer Bundesausschuss)**

Der erst 2004 eingerichtete G-BA hat sich grundsätzlich bewährt. Dass er bzgl. seiner Arbeitsweise, insbesondere im Hinblick auf sektorenübergreifende Entscheidungen und der Zügigkeit seiner Entscheidungsprozesse, weiter entwickelt werden muss, steht zwar außer Frage, ebenso sind aber die gemachten Vorschläge (neben den 3 weiterhin ehrenamtlich tätigen neutralen Mitgliedern insgesamt 6 hauptamtliche Vertreter) m.E. ungeeignet.

So sollen gerade die neutralen Mitglieder, die ja auch den Vorsitz führen müssen, weiter ehren- bzw. nebenamtlich tätig sein, während die „normalen“ Mitglieder hauptamtlich tätig sind. In der Begründung wird ausgeführt, dass für sie von einer „Arbeitsverdichtung“ auszugehen ist – was sicherlich für die neutralen Mitglieder ebenso zu treffen dürfte.

Grundsätzlich sollten bezüglich der Besetzung und Arbeitsweise des G-BA verschiedene Dimensionen gegeneinander abgewogen werden:

- **Partizipation** (d.h. welche Gruppen überhaupt vertreten sind)
- **Legitimation** (d.h. ob die Vertreter legitimiert sind, für die Gruppen zu sprechen, die sie vertreten sollen)
- **Repräsentativität** (d.h. ob die Vertreter den ggf. vorhandenen Pluralismus innerhalb ihrer Bank bzw. Gruppe angemessen widerspiegeln)
- **Professionalisierung der Arbeit** (bzgl. Qualität und Zeit)
- **Transparenz** (der Arbeitsprozesse und Ergebnisse).

Die Gesetzesvorlage legt ganz eindeutig mehr Wert auf Professionalisierung und Transparenz als auf Legitimation und Repräsentativität. Letztere Dimensionen würden erstens die direkte Entsendung von in den Verbänden verankerten Mitgliedern und zweitens eine höhere Zahl verlangen (also etwa 2 x 5, wenn es nicht bei den 2 x 9 bleiben soll). Akzeptiert werden sollte auch, dass jeweils 1 Vertreter benannt wird.

Nachgedacht werden sollte auch über die Art und Stellung der unparteiischen Mitglieder, die ja aller Logik nach in den weiterhin existierenden, wenn auch nicht beschlussfähigen Ausschüssen den Vorsitz zu führen haben. Auch hier kann ein Blick in's Ausland nützlich sein: So gibt es z.B. in Großbritannien die Unterscheidung zwischen „executive“ (also hauptamtlichen) und „non-executive“ Mitgliedern in Leitungsgremien. Beim NICE (National Institute for Health and Clinical Excellence) stellen letztere erstens den Vorsitzenden (Professor Sir Michael Rawlins, der von seiner Universität zu ca. 70% freigestellt ist) und zweitens die Mehrheit. Auf den G-BA übertragen könnte das heißen: 1 hauptamtlicher unparteiischer Vorsitzender und 4 unparteiische stellvertretende Vorsitzende (von denen jeweils 2 stimmberechtigt sind). Letztere müssten von ihren Arbeitgeber – die nicht eine

Institution der beiden „Bänke“ sein dürfte – teilweise freigestellt werden und könnten jeweils einen Unterausschuss leiten.

Zusammen mit den entsandten Mitgliedern ergäbe sich eine Kombination zwischen Legitimation und Repräsentativität einerseits und Professionalisierung andererseits.